

# BEILAGE ZUR KURZFASSUNG DER VORLAGEN

## Reglementsänderungen

### I. Reglement über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und gemeindlichen Funktionärinnen und Funktionären (Entschädigungsreglement)

#### Art. 1 Entschädigung

~~<sup>1</sup>Für die Entschädigung der Gemeinderatsarbeit werden die Mitglieder des Gemeinderates in die Gehaltsklasse 22 / Stufe 8 eingereiht. Dies ergibt folgende Pauschalentschädigungen:~~

a) Gemeindepräsidentin/ Gemeindepräsident	Fr.	52'646.—
b) Bauvorsteherin/Bauvorsteher	Fr.	58'496.—
c) Schulvorsteherin/Schulvorsteher	Fr.	52'646.—
d) Sozialvorsteherin/Sozialvorsteher	Fr.	40'947.—
e) Sicherheitsvorsteherin/ Sicherheitsvorsteher	Fr.	35'098.—
f) Finanzvorsteherin/Finanzvorsteher	Fr.	17'549.—
g) Vizepräsidentin/Vizepräsident zusätzlich	Fr.	3'000.—

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen für die Erfüllung seiner Aufgaben insgesamt 250 Stellenprozente zur Verfügung. Die Aufteilung auf die einzelnen Ratsmitglieder regelt er in einer Verordnung.

<sup>2</sup> Für ausserordentliche Aufgaben steht dem Gemeinderat zusätzlich ein Pool von 20 Stellenprozenten zu, über den er bei Bedarf selbstständig verfügen kann.

~~<sup>3</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates steigen innerhalb der Gehaltsstufe 22 die nächsten 2 Jahre je um eine Stufe, bis sie die 10. Stufe erreicht haben.~~

<sup>3</sup> Für die Entschädigung der Gemeinderatsarbeit werden die Mitglieder des Gemeinderates in die Gehaltsklasse 22 / Stufe 8 10 eingereiht. **In dieser Entschädigung**

**sind die Pauschalspesen gemäss Art. 3 inbegriffen.** Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident erhält zusätzlich Fr. 3'000.—.

<sup>4</sup> Diese Entschädigungen beinhalten die Abgeltung des Zeitaufwandes für die Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen, deren Vorbereitung sowie die Erledigung der üblicherweise aus der fach- und führungsbezogenen Leitung der Abteilung anfallenden Aufgaben. Zudem sind darin alle zeitlichen Aufwendungen für Kommissionssitzungen, Delegationen, Veranstaltungen etc. enthalten.

#### Art. 2 Entschädigung bei Nichtwiederwahl (neu)

<sup>1</sup> Im Falle einer Nichtwiederwahl werden folgende einmalige Entschädigungen (Grundentschädigung inkl. Anteil am 13. Monatslohn) ausgerichtet:

- Nach der 1. Amtsperiode: vier Monatslöhne
- Nach der 2. Amtsperiode: sechs Monatslöhne
- Nach der 3. Amtsperiode und mehr: acht Monatslöhne

<sup>2</sup> Bei angebrochenen Amtsperioden (wegen Nachwahl oder Nachrücken) wird die Entschädigung pro rata ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die Entschädigung bei Nichtwiederwahl entfällt mit dem Erreichen des AHV-Alters.

#### Art. 3 Spesen

<sup>1</sup> Es werden folgende jährliche pauschale Spesenentschädigungen ausgerichtet:

a) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident	Fr.	9'000.—
b) Vorsteherin/Vorsteher Bau und Umwelt	Fr.	10'000.—
c) Vorsteherin/Vorsteher Bildung	Fr.	9'000.—
d) Vorsteherin/Vorsteher Soziales und Gesundheit	Fr.	7'000.—
e) Vorsteherin/Vorsteher Sicherheit	Fr.	6'000.—
f) Vorsteherin/Vorsteher Finanzen	Fr.	3'000.—

<sup>2</sup> Damit sind alle Spesen, (Büroentschädigung, Telefon, Porti, Fahrspesen innerhalb des Kantons Zug etc.) die sich im Zusammenhang mit der ordentlichen Tätigkeit im Gemeinderat ergeben, abgegolten.

## II.

### Bestattungs- und Friedhofreglement

#### § 2 Aufsicht, Verwaltung und Unterhalt

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Einwohnerrates.

~~Für die Verwaltung des Friedhofs wählt der Einwohnerrat eine fünfgliedrige Friedhofkommission. Der Polizeipräsident übt den Vorsitz aus. Der Bauchef ist von Amtes wegen Mitglied der Friedhofkommission.~~

Die Verwaltung und der Unterhalt des Friedhofs sind dem Bauamt übertragen. Der Friedhofaufseher wird vom Bauamt bestimmt. **Der Einwohnerrat kann diese Aufgaben einer anderen Verwaltungseinheit übertragen.**

#### § 3 Organe

Organe des Bestattungswesens sind:

##### a) die Friedhofkommission

#### § 4 Friedhofkommission Bauamt

<sup>1</sup> ~~Die Friedhofkommission Das Bauamt~~ überwacht ~~zusammen mit dem Zivilstandsbeamten~~ die Dienstverrichtungen des Bestattungspersonals und ist verantwortlich für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften für den Friedhof.

<sup>2</sup> **Sie Es** ist zuständig für die Anordnung der Grabfelder und sorgt für die fachgerechte Friedhofbepflanzung.

<sup>3</sup> **Sie Es** begutachtet die Grabmäler und erteilt die Bewilligung zur Ausführung und zum Setzen derselben.

#### § 23 Abteilungen

<sup>3</sup> In einem Urnengrab dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Ausnahmen bewilligt ~~die Friedhofkommission~~ **das Bauamt**.

#### § 26 Räumung der Gräber

<sup>1</sup> Nach Ablauf der in § 25 festgesetzten Ruhezeit ordnet ~~die Friedhofkommission~~ **das Bauamt** die Räumung der betreffenden Gräber an.

#### § 27 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung ~~der Friedhofkommission des Bauamtes~~ erforderlich.

<sup>2</sup> Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. ~~Die Friedhofkommission~~ **Das Bauamt** kann zusätzlich Detailzeichnungen oder ein Modell verlangen.

#### § 34 Unterhalt der Grabmäler

<sup>3</sup> Wird der Aufforderung innert der angesetzten Frist keine Folge gegeben, so ordnet ~~die Friedhofkommission~~ **das Bauamt** die Instandstellung des Grabmals auf Kosten der Hinterbliebenen an.

#### § 35 Ausnahmen

~~Die Friedhofkommission~~ **Das Bauamt** ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den §§ 30 – 40 und den entsprechenden Ausführungsvorschriften zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und ...

#### § 40 Beschwerden

Beschwerden gegen Entscheide ~~der Friedhofkommission des Bauamtes~~ sind innert ~~10~~ **20** Tagen schriftlich an den Einwohnerrat zu richten.

## III.

### Energierglement

#### Art. 4 Andere Anlagen Anlagen und Gebäudehüllen

<sup>2</sup> ~~Bedingung für die Gewährung von Beiträgen ist bei Sanierungen die Einhaltung des gesetzlichen Grenzwertes des Heizenergiebedarfs und bei Neubauten deren Unterschreitung um mind. 20%.~~

<sup>2</sup> **Gebäude und Gebäudeteile, welche energetisch saniert oder mit hoher energetischer Effizienz neu erstellt werden, können finanziell unterstützt werden.**

#### Art. 5 Höhe der Beiträge / Ausschluss

<sup>3</sup> **Nicht unterstützt werden Unternehmen im Energiebereich sowie Anlagen, welche zum Zwecke des finanziellen Profits erstellt werden.**

**Art. 6 Energiekommission**

<sup>1</sup> Die Energiekommission vollzieht dieses Reglement **mit Ausnahme der Ausrichtung der Förderbeiträge.**

**Art. 7 Aufgaben der Energiekommission**

Die Energiekommission erfüllt die ihr in diesem Reglement zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für

f) ~~die Antragstellung an den Gemeinderat zur~~ die Ausrichtung von Förderbeiträgen

**Art. 8 Gemeinderat**

<sup>2</sup> Er ist insbesondere zuständig für

d) die Ausrichtung von **ausserordentlichen** Förderbeiträgen (**beispielsweise neueste, im Reglement bzw. der Verordnung nicht aufgelistete Technologien**)

e) **die Festlegung des Budgets gemäss Art. 2 Abs. 2**

f) **das Controlling**

**IV.****Feuerwehr-Reglement****§ 2 Organisation**

<sup>3</sup> Die Organisation der Feuerwehr wird ~~durch die Feuerschutzkommission festgelegt~~ vom **Feuerwehrkommando festgelegt** und vom Gemeinderat genehmigt.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist überdies zuständig für:

a) die Festlegung der Ansätze für Sold und Entschädigungen **aller Angehörigen der Feuerwehr** gemäss Antrag der Feuerschutzkommission;

~~b) die Versicherung der Feuerwehrleute, Fahrzeuge und Geräte;~~

~~c) die Wahl des Materialverwalters und dessen Stellvertreter;~~

b) **die Festlegung der fixen Arbeitspensen von Funktionären der Feuerwehr;**

c) **die Förderung der Zusammenarbeit mit den Nachbarfeuerwehren.**

**§ 3 Feuerschutzkommission**

<sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission ~~ist eine Fachkommission~~ **und** besteht aus mindestens **sieben fünf** Mitgliedern. **Bei der Ernennung achtet der Gemeinderat auf eine ausgewogene Zusammensetzung zwischen feuerwehrinternen und feuerwehrexternen Mitgliedern.**

**§ 4 Aufgaben der Feuerschutzkommission**

<sup>2</sup> Sie ist überdies zuständig für:

b) die Wahl der Offiziere, ~~Unteroffiziere und der Atemschutzgerätewarte;~~

c) ~~die Entlassung und~~ den begründeten Ausschluss von Feuerwehrleuten, der jederzeit erfolgen kann;

d) die Erarbeitung ~~des Feuerwehrbudgets und~~ der Ansätze für Sold und Entschädigungen mit Antrag an den Gemeinderat.

**§ 5 Feuerwehrkommando / Stab**

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando ist für den Dienstbetrieb, die interne Dienstorganisation und Aufgabenzuteilung, die Einsatzbereitschaft, die Ausrüstung, den Unterhalt von Fahrzeugen und Material, die Ausbildung und die Rekrutierung sowie für die Erarbeitung des Feuerwehrbudgets zuhanden der **Feuerschutzkommission Abteilung Sicherheit** verantwortlich.

<sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando stellt der Feuerschutzkommission Antrag für die Wahl der Offiziere. ~~Unteroffiziere und der Atemschutzgerätewarte.~~

<sup>4</sup> ~~Der Stab umfasst das Feuerwehrkommando, sämtliche Offiziere sowie Fourier und Materialverwalter.~~

<sup>4</sup> **Die Formationen der Feuerwehr werden durch das Feuerwehrkommando in eigener Regie gebildet und geführt. Es ernennt die Unteroffiziere, Atemschutzgerätewarte und gegebenenfalls weitere feuerwehrspezifische Funktionäre.**

<sup>5</sup> **Das Feuerwehrkommando ist ausserdem für die Verrechnung von Fehl- und Falschalarmen zuständig.**

**§ 6 Abteilung Sicherheit (neu)**

<sup>1</sup> **Die Abteilung Sicherheit ist für die Erstellung des Budgets und für die finanzielle Abwicklung zuständig. Das Feuerwehrkommando liefert die erforderlichen Grundlagen.**

<sup>2</sup> ***Sie ist für die Versicherung der Feuerwehrleute, Fahrzeuge und Geräte verantwortlich.***

#### **§ 7 Alarmorganisation**

<sup>2</sup> Sämtliche in der Feuerwehr eingeteilte Personen ***sind verpflichtet, ihren Telefonapparat an das kantonale Alarmsystem anzuschliessen. müssen über den Telefonalarm erreichbar sein.***

#### **§ 8 Rekrutierung, Einteilung und Entlassung ~~und Ausschluss~~**

<sup>1</sup> ***Die Rekrutierung für die Feuerwehr kann jährlich durchgeführt werden. Das Aufgebot erfolgt durch das Feuerwehrkommando. Das Feuerwehrkommando ist für die Rekrutierung zuständig.***

<sup>3</sup> Die Entlassung aus der Feuerwehr erfolgt am Jahresrap-  
port. ***Der Ausschluss kann jederzeit erfolgen.***

<sup>4</sup> Sofern es im Interesse der Feuerwehr liegt, kann ***der Gemeinderat das Feuerwehrkommando auf Gesuch des Feuerwehrangehörigen*** den Verbleib in der Feuer-  
wehr über das 48. Altersjahr hinaus bewilligen.

#### **§ 11 Übungen und Kurse**

<sup>2</sup> Als Entschuldigungsgrund gelten nur Krankheit, Unfall, Militärdienst und längere Ortsabwesenheiten. Entschuldigungen sind umgehend ***nach dem Aufgebot bzw.*** nach Eintritt des Verhinderungsgrundes ***in elektronischer Form*** oder schriftlich samt Begründung dem Feuerwehrkommando einzureichen.

<sup>3</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben ***kann wird*** mit einer Übungs-Ersatzzahlung geahndet ***werden.***